

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Allgemeinverfügung - Ampel rot -

vom

19.05.21

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erlässt folgende Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG MV vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410)

1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin – Ampel rot - vom 07.05.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die kreisfreien Städte sind zuständig für Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V.

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Durch die Allgemeinverfügung –Ampel rot- vom 07.05.2021 wurden Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen in der Landeshauptstadt Schwerin angeordnet. Die Landeshauptstadt Schwerin liegt bereits seit dem 11. Mai 2021 durchgehend unter dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern.

11. Mai 2021 Inzidenz 48,1

12. Mai 2021	Inzidenz 40,8
13. Mai 2021	Inzidenz 37,6
14. Mai 2021	Inzidenz 30,3
15. Mai 2021	Inzidenz 30,3
16. Mai 2021	Inzidenz 30,3
17. Mai 2021	Inzidenz 31,4
18. Mai 2021	Inzidenz 35,5

Das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Schwerin rechtfertigt die mit der Allgemeinverfügung vom 07.05.2021 angeordneten Maßnahmen nicht weiter, so dass diese aufzuheben ist. Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht. Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den

19.05.2021

Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 19.05.2021 veröffentlicht.